



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2019

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende schließen
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
und
das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Verden
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2019 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der kommunalen Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen seit dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2019 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird dank anhaltend guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf ein neues Rekordniveau voraussichtlich weiter ansteigen.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Verden die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Im Landkreis Verden gibt es ca. 4.500 umsatzsteuerpflichtige Betriebe – vorwiegend kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die sich bisher auch in Zeiten konjunktureller Schwächen als sehr stabil erwiesen haben. Zahlreiche Unternehmen behaupten sich auch auf den internationalen Märkten und sind hochspezialisiert und innovativ. Dies gilt insbesondere für die Branchen Ernährungswirtschaft, Tierzucht und –vermarktung, Metallverarbeitung, Logistikdienstleistungen und Umweltschutz.

Es ist anzunehmen, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Verden ähnlich wie in den Vorjahren verlaufen wird. Aufgrund der strukturellen Zusammensetzung des örtlichen Arbeitsmarktes und den konjunkturellen Verläufen in der Vergangenheit wird von einem

weiterhin verhalten aufnahmefähigen Arbeitsmarkt – auch für Arbeitsuchende aus dem SGB II – ausgegangen.

Die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II im Landkreis Verden beträgt im Dezember 2018 insgesamt 2,3 % (12/2017 = 2,6 %). Im Vergleich zum Vorjahresmonat sind 1.674 Personen - somit 245 Arbeitslose weniger gemeldet.

Unter den rd. 5.100 erwerbsfähigen Personen befinden sich 970 Personen mit Fluchthintergrund aus der Zuwanderung der Jahre 2016 – 2018. Spracherwerb und Integration sind bei diesem Personenkreis i. d. R. sehr zeitaufwändige Prozesse. Die Zuwanderung ist überwiegend jung, rund 66 % der anerkannten Flüchtlinge sind unter 35 Jahre. Es ist daher wichtig, dass die bisher erreichten Integrationsschritte nachgehalten und der Integrationsprozess engmaschig fortgeführt wird.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 dem Landkreis Verden im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 13,1 Mio. Euro für das Jahr 2019 zur Verfügung.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Verden, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2019 sind für den Landkreis Verden im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Verwaltungs- und Sachkosten | 7.070.250 Euro |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 6.069.820 Euro. |

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Verden, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierliche Beschäftigung sowie die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Verden um 3,0 % im Vergleich zum Jahr 2018 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Landkreises Verden um 2,0 % im Vergleich zum Jahr 2018 reduziert wird.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Ziel ist, die Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit weiterhin zu fokussieren. Dazu soll im Jahr 2019 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Insbesondere soll die Hilfebedürftigkeit in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sinken, indem die Erwerbstätigkeit in diesen Bedarfsgemeinschaften steigt. Das kann durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von einem oder beiden Partnern oder die Aufstockung bisheriger Beschäftigungsverhältnisse geschehen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Verden auf folgende Umsetzungsschritte:

- Auswertung des Genderberichts
- Hinterfragen der Haltung der Führungskräfte und Mitarbeitenden durch Workshops/Schulungen, um ggfs. notwendige Ansätze zur Veränderung zu finden
- Beibehaltung des Frauenangebots im Bewerbungszentrum
- Weiterentwicklung der Formate der Frauengespräche
- Nutzung des ESF-Programms zur Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden. Die Zielerreichung wird im Rahmen eines Monitorings beobachtet. Hierzu werden jeweils im Vergleich zum Vorjahr die Integrationsquoten der ELB in Partner-BG mit und ohne Kind(ern), die Integrationsquoten der Alleinerziehenden und der Anteil der LZB ohne Förderung nach § 48a SGB II in den letzten 12 Monaten betrachtet. Bezüglich der Senkung der Hilfebedürftigkeit in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern werden zusätzlich jeweils im Vergleich zum Vorjahr für die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern der Bestand, die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, die Summe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, der Prozentanteil der erwerbstätigen Männer/Frauen in diesen Partner-Bedarfsgemeinschaften betrachtet.

6. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Verden auf folgende Umsetzungsschritte:

- Einsatz der neuen Instrumente des sozialen Arbeitsmarktes unter Priorisierung des ersten Arbeitsmarktes und Anwendung des Ansatzes der bewerberorientierten Vermittlung
- Nutzung der eigenen Maßnahmen („Gebrauchtmöbel ... und mehr“ und „HiBeQ“) für das vorherige Coaching
- Übernahme des begleitenden Coachings durch die ALV bzw. über personelle Ressourcen aus der Maßnahme „HiBeQ“
- Erweiterung des Angebotes der gesundheitsunterstützenden Maßnahmen des Landkreises Verden
- Erstellung eines Konzeptes für die Personengruppe der Neuzugewanderten, um über individuelle Handlungsansätze einem langen Leistungsbezug vorzubeugen. Es sollen für die Zielgruppe dabei verstärkt Arbeitsgelegenheiten und kombinierte Angebote sowie Teilqualifikationen angeboten werden.

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuell gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Verden, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich - Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Verden können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2019 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 4 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Verden regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 5 und 6 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2019 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2019 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2020 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(5) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 22.1. 2019
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Hannover, den 28.1. 2019
In Vertretung

(Heiger Scholz)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung

Verden, den 16/02. 2019

(Peter Bohlmann)
Landkreis Verden